

STELLUNGNAHME

zum Digitalisierungsbericht nach § 48 Messtellenbetriebsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Berlin, 20.09.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für den konstruktiven Austausch zum Digitalisierungsbericht nach § 48 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit dem Referat Referat IIC8 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMKW) im Rahmen der AG Digitalisierung der Energiewende. Im Folgenden bezieht der Verband Stellung zu den zentralen Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens, welche in den Berichten vorgeschlagen wurden.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Gerade kommunale Unternehmen sind in hohem Maße daran interessiert, ihre Kunden auf der Reise zu intelligenten Netzen aktiv mitzunehmen. Genauso gehört es zur Realität, dass auch kommunale Unternehmen den wirtschaftlichen Betrieb im Auge behalten müssen. Wir bewegen uns bei der Ausgestaltung intelligenter Netze somit im Dreieck zwischen dem, was technisch umsetzbar, wirtschaftlich tragfähig und inhaltlich zielführend ist. Für diese Zielfindung engagiert sich der VKU mit seinen Mitgliedern seit Jahren.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU vertritt die Ansicht, dass der Messstellenbetrieb elementarer Bestandteil des Netzbetriebes ist und unbedingt sicherzustellen ist, dass Netzbetreiber alle nötigen Werkzeuge bekommen, um Energienetze auch künftig trotz hoher Volatilität stabil betreiben zu können. Die zentrale Bedeutung angemessener Entgelte wurde im Rahmen der Erhebung auf Basis von §48 MsbG überdeutlich. Zudem stellen insbesondere die VNB/gMSB das Rückgrat einer funktionierenden Energie- Verkehrs- und Wärmewende dar, indem Daten sorgfältig und diskriminierungsfrei an die berechtigten Marktteilnehmer übermittelt werden und deren Qualität einem permanenten Monitoring unterliegt.

Stellungnahme

Der VKU unterstützt die wesentlichen Punkte, die das BMWK in seinem Bericht gemäß §48 des MsbG herausgearbeitet hat. Insbesondere zwei Aspekte verdienen besondere Beachtung:

1. **Systemstabilität hat höchste Priorität:** Der VKU teilt die Auffassung des BMWK, dass der Rollout intelligenter Messsysteme (iMSys) prioritär darauf ausgerichtet sein muss, zukünftig weiterhin die Systemstabilität des Netzes sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere steuerbare Anlagen gemäß §14a EnWG sowie Erzeugungsanlagen wie Photovoltaik (PV). Nur durch die Integration aller steuerbaren Anlagen aber einer bestimmten Relevanzschwelle kann die Energiewende erfolgreich vorangetrieben und gleichzeitig die Netzstabilität gewährleistet werden.
2. **Wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Rollouts:** Ein erfolgreicher Rollout der iMSys ist nur dann möglich, wenn er für die grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) wirtschaftlich darstellbar ist. Der VKU sieht darin eine dringende Herausforderung, die auch das BMWK erkannt hat. Aktuell ist der Rollout aus wirtschaftlicher Sicht selbst im Hinblick auf die zu erbringenden Standardleistungen nicht tragbar, was eine Anpassung des rechtlichen Rahmens erfordert. Der VKU fordert daher, dass die erforderlichen Rechtsanpassungen zum 01.01.2025 umgesetzt werden, um den Rollout planbar und finanzierbar zu gestalten, sowie einen kontinuierlichen Rollout ohne weitere Verzögerungen sicherzustellen.

Zusätzlich empfiehlt der VKU:

- **Streichung der Verpflichtung zur sternförmigen Kommunikation für energiewirtschaftlich relevante Daten:** Diese Vorgabe sollte aus dem Gesetz gestrichen werden, da sie derzeit technisch nicht umsetzbar ist und den Rollout unnötig kompliziert und kostenintensiv macht.
- **Prüfung und Minimierung neuer Vorgaben:** Alle neuen rechtlichen und technischen Vorgaben, insbesondere im Bereich Datenschutz (z. B. durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, BfDI) und der technischen Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), sollten gründlich geprüft werden. Der Aufwand für die gMSB muss minimal gehalten werden, um den Rollout nicht zu behindern.
- **Vereinfachung der Abrechnung:** Der VKU plädiert für eine standardmäßige Abrechnung der realen Entgelte für alle Pflichtleistungen – insbesondere Standardleistungen ggü. Anlagenbetreibern und Netznutzern über die Lieferanten. Außerdem sollte § 30 Abs. 5 Satz 1 MsbG, wie im Digitalisierungsbericht vorgeschlagen, ersatzlos entfallen. Zudem sollte die Bestellung und Abrechnung über Marktkommunikationsprozesse weitestgehend elektronisch erfolgen, um den Prozess effizienter zu gestalten.

- **Optimierung der Informationspflichten:** Bürokratische Hürden sollten abgebaut werden, insbesondere durch eine Reduktion des Aufwands bei Informationspflichten wie dem Dreimonats-Informationsschreiben. Diese Schreiben erscheint inzwischen obsolet, denn es landet häufig im Papierkorb und der Anschlussnutzer wird erst aktiv, wenn der gMSB die mME oder das iMSys installieren möchte – das ist jedoch erheblich zu spät und verursacht weitere Kosten durch Klärungsgespräche, Leerfahrten oder vorzeitigen Wechsel der Messeinrichtung. Auch die Nachhaltigkeit sollte gestärkt werden, indem der rechtliche Rahmen geschaffen wird, um die Informationspflichten zu digitalisieren und papierlos zu gestalten.

Zusammenfassend unterstützt der VKU die vom BMWK identifizierten prioritären Ziele und fordert gleichzeitig eine rechtliche und administrative Vereinfachung, um den Rollout intelligenter Messsysteme effizient und wirtschaftlich durchführbar zu machen.

Themenfeld I – Systemnutzen

Quotenregelung

Regelungsvorschlag:

Die geplante Quotenregelung für optionale Einbaufälle im Rahmen des Smart Meter Rollouts sollte nur unter der Voraussetzung einer deutlichen Senkung der Quote (bspw. auf 0,25% der Messstellen pro Jahr) umgesetzt werden. Diese Reduzierung ist notwendig, um den Pflichtrollout und systemrelevante Installationen nicht zu gefährden.

Begründung:

Der VKU begrüßt grundsätzlich den Vorschlag, eine Quotenregelung für optionale Einbaufälle im Rahmen des Smart Meter Rollouts einzuführen. Eine solche Regelung kann dazu beitragen, die Planbarkeit des Rollouts zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass individuelle Kundenwünsche in einem geordneten Verfahren umgesetzt werden. Allerdings sehen wir in der derzeit vorgeschlagenen Quote von 2,5% der Messstellen pro Jahr im Netzgebiet erhebliche Probleme, die sowohl die Machbarkeit als auch die Effizienz des Rollouts gefährden könnten.

Unsere Hauptbedenken richten sich gegen die Höhe der vorgesehenen Quote. Eine Quote von 2,5%/a pro Messlokation überschreitet deutlich die Kapazitäten vieler MSB, die bereits durch den Pflichtrollout und gesetzliche Verpflichtungen wie den eichrechtlich bedingten Turnuswechsel stark beansprucht sind. Die Einführung einer zu hohen Quote könnte dazu führen, dass der Pflichtrollout bei relevanten Pflichteinbaufällen ins Stocken gerät und systemkritische Anlagen nicht mehr fristgerecht bedient werden können. Dies würde nicht nur den Fortschritt der Digitalisierung der Energiewende behindern, sondern auch das Vertrauen der beteiligten Akteure in den Rollout-Prozess schwächen.

Daher fordern wir eine deutliche Reduktion der vorgeschlagenen Quote. Eine Reduzierung auf ein Niveau von 0,25% der Messlokationen im Netzgebiet/Jahr oder 2,5% der Pflichteinbaufälle im Netzgebiet/Jahr, würden eine praktikable Balance zwischen Kundenwünschen und den systembedingten Erfordernissen des Rollouts schaffen. Bei letzterem Vorschlag wäre jedoch zu prüfen, ob manche Messstellenbetreiber aufgrund eines höheren Anteils an Pflichteinbaufällen im Verhältnis zu allen Messlokationen im eigenen Netzgebiet durch eine solche Regelung nicht benachteiligt wären. Die Planbarkeit für die MSBs bliebe bei einer niedrigeren Quote gewährleistet, während gleichzeitig ausreichend Flexibilität zur Erfüllung individueller Einbauwünsche sichergestellt wäre. Es ist außerdem notwendig, dass im Falle einer Überschreitung dieser Quote eine zweimalige Verlängerung der 4-Monatsfrist möglich ist, um den Rollout effizient steuern zu können.

Rechenbeispiel Quotenregelung & Praxisbeispiel

Zur Veranschaulichung zeigt folgende Grafik stark vereinfacht den Zusammenhang zwischen Pflichtrollout und optionalem Rollout. Als Grundlage dienen die im Rahmen der Vorberichte von EY & BET angenommenen Zahlen für die Entwicklung der Messlokationen (ML) von 51 auf 63 Millionen, der Pflichteinbaufälle (PEF) von 6 auf 28 Millionen sowie der optionalen Einbaufälle (OEF) von 43,3 auf 30,3 Millionen zwischen 2022 und 2032.

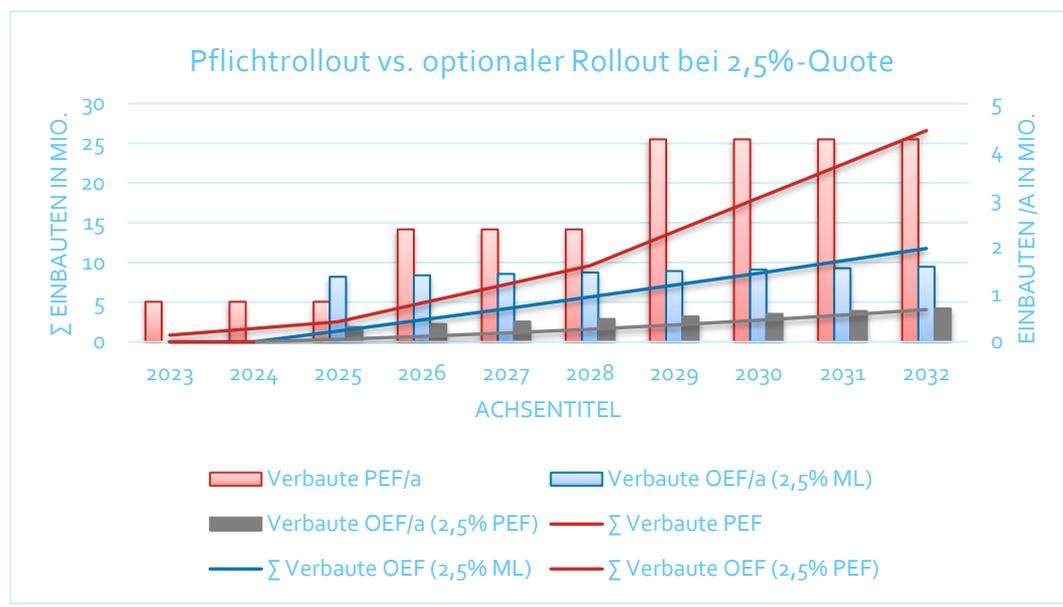
Zur (starken) Vereinfachung wurde eine lineare Entwicklung der Pflichtrolloutzahlen zwischen den Stichjahren 2026 und 2028 (für Anlagen < 100 kWh & < 100 kW) sowie 2033 (> 100 kWh & > 100 kW) angenommen. Außerdem wurde angenommen, dass der Pflichtrollout bereits 2023 startete und der optionale Rollout erst 2025.

Die Grafik (siehe unten) macht deutlich, dass eine Quote, die sich an den gesamten Messlokationen im Netzgebiet orientiert, der eigentlichen Zielsetzung einer solchen Regelung widerspricht. Wenn die zu erfüllende Quote an auszustattenden OEF höher ist, als die zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Quoten bei den PEF notwendigen Einbauten im Jahr (2025) oder einen signifikanten Anteil ausmacht (>60% zw. 2026 u. 2028) dann bremst nicht der optionale Rollout den Pflichtrollout, sondern andersherum.

Bestätigt wird diese Problematik von Mitgliedsunternehmen des VKU, die angegeben haben, dass eine Quote von 2,5% der gesamten Messlokationen im Netzgebiet bedeuten würde, dass mehr OEF auszustatten wären, als die geplanten Kapazitäten für den geplanten Rollout insgesamt. Ein Beispielunternehmen plant derzeit mit Kapazitäten von etwa 1800 Montagen pro Monat – eine Quotenregelung mit 2,5% der Messlokationen/Jahr würde 2500 zusätzliche Montagen im Monat bedeuten.

Eine Quote von 2,5% der Pflichtrolloutfälle im Netzgebiet würden in diesem Fall bspw. ~170 zusätzlichen Montagen im Monat, also etwa 10% der geplanten Kapazitäten bedeuten – bei einer Quote von 0,25% der gesamten Messlokationen/Jahr wären es ca.

250, also knapp 14% mehr einzuplanende Kapazitäten im Monat. Hierbei würde es sich immer noch um eine hohe aber wesentlich besser zu handhabende Menge handeln. Jedoch ist hierbei zu bedenken, dass der Anteil an PEF zwischen Netzgebieten ungleich verteilt ist. Es muss letztlich eine Regelung gefunden werden, die tatsächlich eine beschleunigende Wirkung hat und gleichzeitig nicht einzelne Messstellenbetreiber benachteiligt, bspw. nur weil der Anteil an PEF im Netzgebiet zur Gesamtzahl der Messlokationen höher ist.



Rollout-Vereinbarungen zw. VNB und MSB zu optionalen Einbaufällen

Regelungsvorschlag:

Technische Machbarkeit und Kapazitätsgrenzen müssen berücksichtigt werden. Eine flexible und an den vorhandenen Kapazitäten orientierte Rolloutplanung ist unerlässlich, um die Systemstabilität zu wahren und den Rollout effizient zu gestalten.

Begründung:

Der VKU unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des BMWK, Rollout-Vereinbarungen zwischen VNB und gMSB für optionale Einbaufälle zu ermöglichen, um eine effizientere und strategischere Durchführung des Smart Meter Rollouts zu gewährleisten. Durch die Bündelung von Aufträgen innerhalb eines Netzgebiets könnten wichtige Kostenvorteile realisiert werden, die den Rollout wirtschaftlicher und planbarer gestalten.

Allerdings weist der VKU darauf hin, dass ein flächendeckender Rollout von optionalen Einbaufällen in den kommenden Jahren nur schwer realisierbar ist. Die Priorität muss primär auf der Sicherstellung der Systemstabilität liegen, insbesondere bei steuerbaren Anlagen.

Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die Ressourcen für den Rollout, insbesondere in Bezug auf Montage- und Dispositionskapazitäten, begrenzt sind. Ein optionaler Rollout darf die Kapazitäten für den Pflichtrollout nicht übermäßig belasten. Es ist wichtig, dass der Pflichtrollout nicht durch optionale Einbaufälle kannibalisiert wird. Die Priorisierung profitabler Einzelfälle muss daher sorgfältig gegen die Vorteile eines regional gebündelten Rollouts abgewogen werden.

VNB kann Rollout von Steuerungstechnik steuern

Regelungsvorschlag:

Der bedarfsorientierte Ausbau der Steuerungstechnik durch die VNB ist zu begrüßen, unter der Voraussetzung, dass die Kosten anerkannt werden. Die klare Regelung unterstützt eine zukunftssichere Netzsteuerung und trägt zur Stabilität des Stromnetzes bei.

Begründung:

Der VKU begrüßt grundsätzlich den Vorschlag des BMWK, den VNB eine bedarfsgerechte Steuerung des Einbaus von Steuertechnik in ihrem Netzgebiet zu ermöglichen. Eine stärkere Steuerbarkeit ist unerlässlich, um die Netzstabilität in Zeiten wachsender dezentraler Energieerzeugung zu gewährleisten und flexibel auf Last- und Einspeiseschwankungen reagieren zu können.

Allerdings betont der VKU, dass die Umsetzung dieses Steuerungskonzepts nur erfolgreich sein kann, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen klar definiert und gesichert sind. Neben einer für den gMSB auskömmlichen POG ist insbesondere die Anerkennung der Kosten, die dem Verteilnetzbetreiber durch die Bestellung der Steuertechnik entstehen, von entscheidender Bedeutung. Da die Bestellung der Steuertechnik im Auftrag der §14a-Anlagenbetreiber durch den VNB erfolgt, muss sichergestellt werden, dass die entstehenden Kosten des Bestellprozesses im Namen des Anlagenbetreibers über den VNB zum MSB vollständig gedeckt werden.

Der eigentliche Besteller der Steuerbarkeit ist der Anschlussnutzer, der ja auch von einem sofortigen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz und von reduzierten Netzentgelten profitiert. Vielmehr sind hier die Prozesskosten des VNB für die Bestellung des Kunden und des MSB für die Abwicklung der Steuerbarkeit zu betrachten. Zusätzlich fehlt der Hinweis, dass sowohl die Kosten für den Rückbau der Bestandstechnik (TRA/TRE & FRE) als auch die Kosten für Ad-Hoc-Steuerung und Netzzustandsdaten anzuerkennen sind. Ohne diese auskömmliche Kostendeckung besteht das Risiko, dass das Steuerungskonzept weder für gMSB noch für VNB umsetzbar ist.

Abgesehen davon begrüßt der VKU die Regelung, dass neu installierte Erzeugungsanlagen ab einer Leistung von 7 kW zwingend steuerbar sein müssen. Diese Vorgaben sind notwendig, um die Integration neuer Anlagen ins Netz zu erleichtern und die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Anlagen unter 7 kW bedürfen aus Sicht des VKU jedoch keiner Steuerbarkeit.

Rollout-Monitoring durch BNetzA

Regelungsvorschlag:

Ein stärkeres Monitoring durch die BnetzA muss möglichst niedrigschwellig und unbürokratisch sein, um zusätzliche Kosten und Umsetzungsaufwand gering zu halten.

Begründung:

Durch zusätzliches Monitoring allein ist keine Beschleunigung des Rollouts zu erwarten. Stattdessen gehen zusätzliche Berichtspflichten in der Regel mit erhöhtem Umsetzungsaufwand und dadurch steigenden Kosten einher. Das sollte bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Der Fokus der Regulierung sollte stattdessen eher darauf liegen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die einen pragmatischen, unbürokratischen und wirtschaftlichen Rollout ermöglichen – dadurch würde ein stärkeres Monitoring ggf. sogar obsolet.

Kooperationen zw. gMSB und anderen Akteuren anreizen

Regelungsvorschlag:

Die Förderung von Kooperationen zwischen gMSBs ist grundsätzlich unterstützenswert, fordert jedoch klare Regeln zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und eine faire Verteilung der Rolloutpflichten. Die Möglichkeit zur Kostensenkung für größere gMSBs durch eine entgeltliche Zusammenlegung der Rolloutquoten wird als positive Ergänzung begrüßt, die den Rollout insgesamt effizienter gestalten könnte. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der Rollout weiterhin netzdienlich stattfindet.

Begründung:

Der VKU begrüßt grundsätzlich den Vorschlag des BMWK, Kooperationen zwischen gMSB zu fördern, um den Smart Meter Rollout effizienter zu gestalten. Die Möglichkeit, Rolloutquoten zusammenzulegen, kann eine sinnvolle Ergänzung zu bereits bestehenden Synergien wie Einkaufsgemeinschaften und der Kooperation in der Gatewayadministration darstellen. Diese bestehenden Kooperationen haben bereits zu positiven Effekten wie Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen geführt.

Allerdings warnt der VKU davor, dass durch die Zusammenlegung von Rolloutquoten Wettbewerbsverzerrungen entstehen könnten. Es muss sichergestellt werden, dass kleinere MSBs ihre eigenen Rolloutpflichten weiterhin erfüllen und nicht auf Kosten der

größeren MSBs begünstigt werden. Eine faire und transparente Verteilung der Pflichten ist unerlässlich, um den Wettbewerb auf dem Markt der Messstellenbetreiber zu sichern.

Darüber hinaus sieht der VKU Potenzial zur weiteren Kostensenkung, insbesondere für größere gMSBs, die von einer entgeltlichen Zusammenlegung der Rolloutquoten profitieren könnten. Eine solche Option würde nicht nur die Effizienz steigern, sondern auch den Rolloutprozess beschleunigen, indem größere gMSBs ihre Skaleneffekte besser nutzen können.

Bei der Zusammenlegung der Quoten muss jedoch sichergestellt werden, dass die Netzdienlichkeit des Rollouts weiterhin gewährleistet wird. Eine solche Maßnahme darf nicht dazu führen, dass MSB sich trotz hohem Bedarf aus Sicht des Netzes (bspw. durch hohen Anteil an Flexibilitäten) von ihren Rolloutverpflichtungen befreien können und sich damit nicht netzdienlich verhalten.

Auffangmessstellenbetreiber stärken

Regelungsvorschlag:

Es sollte gMSB ermöglicht werden, die Grundzuständigkeit zurück zu erlangen.

Begründung:

Der VKU fordert statt einer weiteren Stärkung der Auffangmessstellenbetreibers die der gMSB, da diese in ihrem Versorgungsgebiet die Kernaufgabe nach MsbG übernehmen - und nicht ein potenzieller Auffangmessstellenbetreiber. Stattdessen sollten gMSB nach Verlust der Grundzuständigkeit die Möglichkeit haben, bei nachweislicher Erfüllung aller Pflichten die Grundzuständigkeit wiedererlangen zu können, bspw. durch ein Bewerbungsverfahren im Konzessionsgebiet.

Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für Zusatzleistungen

Regelungsvorschlag:

Die Entscheidung, die Weiterentwicklung der Zusatzleistungen zurückzustellen, wird unterstützt. Eine schnelle und bundesweit einheitliche Lösung über Marktkommunikationsprozesse für den „Einbau auf Kundenwunsch“ sollte jedoch priorisiert werden, um unnötige Komplexität und Aufwand für die beteiligten Akteure zu vermeiden. Außerdem sollte es eine rechtliche Auslegungshilfe (z.B. der BNetzA) zu § 35 Abs. 1 MsbG geben, aus der klar hervorgeht, dass die dort genannten POGs lediglich als Orientierung dienen und auch höhere Entgelte anerkannt werden können.

Begründung:

Der VKU begrüßt grundsätzlich die Entscheidung des BMWK, keine übereilte Weiterentwicklung der Zusatzleistungen vorzunehmen, da diese Vorschläge in ihrer bisherigen Form noch nicht ausreichend ausgereift sind. Es ist sinnvoll, den Fokus auf

einen effektiven Abbau von Bürokratie zu legen, um den Rollout von Smart Metern effizienter und schlanker zu gestalten.

Allerdings sieht der VKU einen dringenden Bedarf, speziell für die Zusatzleistung „Einbau auf Kundenwunsch“ einen bundesweit einheitlichen und massentauglichen Bestellprozess über die Marktkommunikation zu entwickeln. Ohne einen solchen Standardprozess würden die VNBs und MSBs gezwungen, individuelle Portale und Prozesse zu implementieren, was zu erheblichen administrativen und finanziellen Belastungen führen würde. Besonders für Lieferanten (LIEF) wäre dies eine untragbare Situation, da sie eine Vielzahl unterschiedlicher Portale bedienen müssten, um ihre Bestellungen zu verwalten.

Der VKU fordert daher, dass in diesem spezifischen Bereich der „Einbau auf Kundenwunsch“ priorisiert und ein einheitlicher Prozess zeitnah entwickelt wird. Dies würde nicht nur die Effizienz steigern, sondern auch eine einheitliche und einfache Handhabung für alle Marktakteure sicherstellen.

Themenfeld II – Wirtschaftlichkeit

POG-Bündelung aufheben

Regelungsvorschlag:

Insgesamt unterstützt der VKU den Entfall der Bündelungsregelung, fordert jedoch parallel dazu die Klärung offener rechtlicher Fragen in § 40 MsbG und die Weiterentwicklung technischer Lösungen, um den größtmöglichen Nutzen für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Begründung:

Der VKU unterstützt den Vorschlag des BMWK, die bisherige Bündelungsregelung bei den Preisobergrenzen aufzuheben. Die Aufhebung der Regelung trägt dazu bei, die Verrechnung jedes intelligenten Messsystems zu vereinfachen und mittelfristig die wirtschaftliche Situation der MSBs zu verbessern. Durch den Wegfall der manuellen Aufwände für die Bündelung wird zudem eine Entlastung bei der administrativen Umsetzung erreicht.

Gleichzeitig fordert der VKU eine rechtliche Klarstellung im § 40 MsbG um Unklarheiten bezüglich der Anbindung von Messstellen an ein SMGW zu beseitigen. Es muss eindeutig geregelt werden, ob bei einem Anschlussnutzer alle Messstellen des Nutzers oder alle Messstellen aller Anschlussnutzer in einem Objekt an das SMGW angebunden werden. Eine solche Klarstellung ist unerlässlich, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.

Darüber hinaus weist der VKU auf die technischen Herausforderungen bei komplexeren Messkonzepten hin, insbesondere bei Anschlussobjekten mit mehreren Zählern. Um überhaupt potenzielle Kostenvorteile der Aufhebung der Bündelungsregelung zu realisieren, muss die technische Entwicklung der 1:n-Anbindung beschleunigt werden. Nur so können – bei auskömmlicher Gestaltung der POG in den relevanten Einbaufallgruppen – langfristig die gewünschten Einsparungen und Effizienzsteigerungen erzielt werden.

Erhöhung der POG

Regelungsvorschlag:

Eine angemessene Erhöhung der POG für alle Einbaufälle ist dringend notwendig. Außerdem bedarf es zusätzlicher Maßnahmen zur Schließung der Finanzierungslücke und zur langfristigen Anpassung der Preisobergrenzen an die realen Kosten- und Anforderungsentwicklungen.

Begründung:

Der VKU unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des BMWK, die POG anzuheben. Dies ist ein notwendiger Schritt, da die bisherigen Entgelte nicht auskömmlich sind und die MSB vor erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen stehen.

Allerdings weist der VKU darauf hin, dass diese Erhöhung allein nicht ausreicht, um die bestehende Finanzierungslücke vollständig zu schließen. Insbesondere im Bereich der Pflichteinbaufälle bedarf es weiterer Maßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Der VKU fordert daher ergänzende Umsetzungsvorschläge, die bereits in den Anfangsjahren des Rollouts eine finanzielle Stabilität der betroffenen Unternehmen gewährleisten.

Zudem plädiert der VKU für eine Klarstellung, dass die Erhöhung der POG auch für bereits installierte moderne Messeinrichtungen gilt, unabhängig von deren technischer Ausstattung. Dies ist erforderlich, um eine einheitliche und faire Behandlung aller Messstellen zu gewährleisten. Ebenso ist es notwendig, die Ersteichgültigkeit moderner Messeinrichtungen von derzeit 8 auf 16 Jahre zu verlängern, um unnötige Kapazitätsengpässe zu vermeiden und den Rollout effizienter zu gestalten.

Darüber hinaus fordert der VKU eine regelmäßige Anpassung der POG an die steigenden Kosten, die durch Inflation, wachsende Anforderungen an Cybersicherheit und neue technische Standards entstehen. Die gegenwärtige Praxis, die POG auf Grundlage von Grenzkosten zu bemessen, wird als zu restriktiv angesehen. Es bedarf einer ausgewogenen Berechnungsmethode, die Innovation und betriebswirtschaftliche Flexibilität ermöglicht, um langfristig die Rolle der MSBs in der Energiewende zu stärken.

Besteller-POG bei optionalen Einbaufällen

Regelungsvorschlag:

Die Einführung der Besteller-POG in ihrer jetzigen Form wird abgelehnt. Stattdessen sollte es eine transparentere und einfachere Lösung geben, die den zusätzlichen Aufwand durch optionale Einbaufälle besser abbildet, ohne die wirtschaftliche Stabilität der MSBs zu gefährden.

Begründung:

Der VKU sieht den Vorschlag des BMWK, eine „Besteller-POG“ für optionale Einbaufälle einzuführen, grundsätzlich kritisch. Die Einführung einer zusätzlichen Besteller-POG könnte MSB in eine wirtschaftliche Abhängigkeit führen, insbesondere wenn die Nachfrage für optionale Einbaufälle hinter den Erwartungen zurückbleibt. Dies könnte dazu führen, dass MSBs weiterhin auf unterdeckte Pflichteinbaufälle angewiesen sind, was ihre finanzielle Lage weiter verschlechtern würde.

Darüber hinaus stellt die Besteller-POG, insbesondere in städtischen Gebieten mit häufigem Mieterwechsel, eine Herausforderung dar. Es ist für Nachmieter kaum nachvollziehbar, warum sie für ein intelligentes Messsystem, das vom Vormieter bestellt wurde, mehr zahlen sollen. Der VKU sieht hier die Einführung eines Einmalentgelts für den Einbau auf Kundenwunsch als praktikablere und transparentere Lösung an, da dies den zusätzlichen Dispositionsaufwand besser abbilden würde.

Zudem fordert der VKU eine Klarstellung durch die Bundesnetzagentur, dass die Besteller-POG in der Erlösobergrenze anerkannt wird. Ohne diese Klarheit besteht Unsicherheit über die Finanzierung der optionalen Einbaufälle, was den Rollout erschweren könnte.

Der VKU spricht sich außerdem gegen die zusätzliche Komplexität aus, die die Besteller-POG mit sich bringt, insbesondere bei Umzügen und Lieferantenwechseln. Die Verwaltung der Besteller-POG in solchen Fällen würde den Rolloutprozess unnötig verkomplizieren und könnte zu bürokratischen Hürden führen. Stattdessen plädiert der VKU für ein vereinfachtes Modell, das aus einem Einmalentgelt und einer kostendeckenden POG besteht, um die Transparenz und Umsetzbarkeit zu erhöhen.

Themenfeld III – Cybersicherheit

Schwarzfallfeste TK-Anbindung für SMGW

Regelungsvorschlag:

Die flächendeckende Einführung einer schwarzfallfesten TK-Anbindung für SMGW wird abgelehnt. Es braucht eine wirtschaftlichere und flexibel umsetzbare Lösung, die sich auf die tatsächlichen Anforderungen konzentriert und unnötige Kosten vermeidet. Vor einer

Regulierung in irgendeine Richtung bedarf es jedoch dringend eines intensiven Austauschs der Branche.

Begründung:

Der VKU steht dem Vorschlag des BMWK, eine schwarzfallfeste TK-Anbindung für SMGW vorzusehen, kritisch gegenüber. Die Einführung einer solchen Anbindung würde zu erheblichen Kosten führen, die keinen verhältnismäßigen Nutzen im Vergleich zu einer schwarzfallrobusten TK-Anbindung bieten. Die wirtschaftliche Belastung für gMSB und Letztverbraucher wäre enorm, ohne dass die Versorgungssicherheit signifikant verbessert wird, da bereits die zu steuernden Kundenanlagen ein schwarzfallrobustes Verhalten unterstützen.

Der VKU befürwortet daher einen technologieoffenen Ansatz, bei dem verschiedene TK-Technologien, abhängig von den lokalen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, genutzt werden können. Eine ausschließliche Fokussierung auf das 450-MHz-Netz wird abgelehnt, da diese Lösung nicht flächendeckend verfügbar bzw. auch nicht bei allen bestehenden Empfangsproblemen einsetzbar ist und Monopolstrukturen begünstigen könnte. Stattdessen sollte die Auswahl der TK-Technologie flexibel und auf die Anforderungen der jeweiligen Netzgebiete abgestimmt sein.

Die schwarzfallfeste TK-Anbindung wird vor allem für zentrale Netzkomponenten wie Umspannwerke als relevant angesehen, jedoch nicht für jede einzelne Kundenanlage. Für Kundenanlagen ist eine schwarzfallrobuste TK-Anbindung ausreichend, um nach der Wiederherstellung der Netzstabilität eine systemkonforme Steuerung zu gewährleisten.

Bevor verbindliche Regelungen getroffen werden, fordert der VKU eine umfassende Konsultation mit VNB, gMSB und anderen relevanten Akteuren. Nur auf Basis einer klaren Definition der Ziele, Anforderungen und einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse können sinnvolle und wirtschaftlich tragfähige Lösungen gefunden werden.

Gefahren durch ungeschützte WAN-Anbindung effektiv abwehren

Regelungsvorschlag:

Es braucht eine technologieoffene und internationale Herangehensweise bei der WAN-Kommunikation für SMGWs, um den Rollout dezentraler Systeme zu fördern und gleichzeitig die Netzstabilität zu gewährleisten. Die Integration von cloudbasierten Lösungen und internationalen Standards sollte ebenfalls unterstützt werden, um eine langfristig tragfähige und wirtschaftliche Lösung zu bieten.

Begründung:

Der VKU spricht sich gegen den Vorschlag des BMWK aus, ausschließlich die Nutzung eines WAN-Kanals über das SMGW vorzusehen. Der VKU befürwortet stattdessen einen

technologieoffenen Ansatz, der sowohl nationale als auch internationale Lösungen berücksichtigt. Cloudbasierte Systeme und internationale Standards wie IEEE2030.5 oder OpenADR sind bereits in vielen Ländern im Einsatz und ermöglichen eine effektive Steuerung dezentraler Anlagen. Eine nationale Beschränkung auf den SMGW-Kanal würde die Integration dieser innovativen Technologien behindern und den internationalen Markt einschränken.

Der VKU sieht die Gefahr, dass eine einseitige Fokussierung auf das SMGW und die Nutzung eines WAN-Kanals sowohl den Netzbetrieb als auch industrielle Anwendungen negativ beeinflusst. Besonders bei der Integration von dezentralen Anlagen wie Balkonkraftwerken oder Elektrofahrzeugen wäre die alleinige Nutzung des SMGW-Kanals nicht praktikabel. Ein technologieoffener Ansatz ermöglicht es, die bestmöglichen Lösungen in verschiedenen Netzgebieten anzuwenden und Innovationen voranzutreiben.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Herausforderungen bei der WAN-Konnektivität im Rollout von intelligenten Messsystemen. Die LTE-basierte Anbindung reicht nicht aus, um flächendeckend erfolgreich zu sein, und alternative Technologien wie Breitband-Powerline (BPL) sollten gefördert werden. Allerdings sind die Kosten für den Ausbau der BPL-Infrastruktur hoch, und es bedarf einer klaren Regelung, wie diese Investitionen von der Bundesnetzagentur anerkannt werden.

Themenfeld IV – Nachhaltigkeit und Verbraucherfreundlichkeit

Zeitgemäße Visualisierungslösungen stärken

Regelungsvorschlag:

Es bedarf schlanker, einfach umsetzbarer Visualisierungslösungen, die den Aufwand für die Branche minimieren und gleichzeitig den Anschlussnutzern einen Zugang zu ihren Verbrauchsdaten ermöglichen. Der potenzielle Nutzen solcher Lösungen für die Förderung dynamischer Tarife wird jedoch skeptisch gesehen.

Begründung:

Der VKU begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des BMWK, zeitgemäße Visualisierungsmöglichkeiten für Smart Meter zu schaffen. Diese können dabei helfen, den Anschlussnutzern ihre Verbrauchsdaten besser zugänglich zu machen und möglicherweise das Bewusstsein für Energieeinsparungen zu erhöhen. Allerdings fordert der VKU, dass diese Lösungen so gestaltet werden, dass sie für die Branche keine unverhältnismäßigen Mehraufwände verursachen. Die Umsetzung sollte schlank und kosteneffizient erfolgen, um die Belastungen für die MSB und Netzbetreiber möglichst gering zu halten.

Darüber hinaus sieht der VKU den potenziellen Nutzen für die Anschlussnutzer als begrenzt an. Es bleibt fraglich, ob solche Visualisierungslösungen tatsächlich zu einem

signifikanten Anstieg des Interesses an dynamischen Tarifen führen werden. Daher sollten kosteneffiziente und leicht umsetzbare Lösungen im Vordergrund stehen, die das Kerngeschäft der Unternehmen nicht unnötig verkomplizieren.

Haltefrist bei Erstausrüstung

Regelungsvorschlag:

Die Einführung von Haltefristen ist eine sinnvolle Maßnahme zur Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz und zur Förderung der Nachhaltigkeit im Bereich des Smart Meter Rollouts. Eine Haltefrist von mindestens 5 Jahren erscheint angemessen, um Investitionen zu schützen und den Rollout planbarer zu gestalten.

Begründung:

Der VKU unterstützt den Vorschlag des BMWK, Haltefristen nach der Erstausrüstung mit einem iMSys einzuführen. Diese Fristen tragen dazu bei, stranded investments zu vermeiden, indem sie verhindern, dass bereits installierte Geräte vorzeitig ausgetauscht werden. Für die MSB bieten die Haltefristen zudem eine verbesserte Planbarkeit und helfen, die Investitionen in die Geräte über einen längeren Zeitraum zu amortisieren.

Der VKU spricht sich für eine Haltefrist von mindestens 5 Jahren aus, die sich an der Eichgültigkeit der Geräte (5 bis 8 Jahre) orientieren sollte. Dadurch wird sichergestellt, dass ein signifikanter Teil der Investitionskosten durch den Betrieb der Geräte refinanziert werden kann. Dies ist besonders wichtig, da die Interchangeability von Gateways zwischen verschiedenen Gateway-Administrations- und CLS-Systemen aufgrund prozessualer Hürden derzeit als nicht realistisch angesehen wird.

Darüber hinaus begrüßt der VKU die Haltefristen aus nachhaltigen Gründen. Sie verhindern die unnötige Installation neuer Geräte, wenn ein Wechsel des MSB erfolgt, und fördern die Wiederverwendung von bereits verbauten SMGWs. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Wiederverwendbarkeit ohne großen Aufwand ermöglicht wird.

Bündelangebote und Liegenschaftsmodelle stärken

Regelungsvorschlag:

Die Stärkung von Bündelangeboten ist unterstützenswert, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die notwendigen prozessualen und technischen Anpassungen vorgenommen werden. Eine Ausweitung auf die Sparten Wasser und Fernwärme wird aus Sicherheits- und Hygienebedenken abgelehnt.

Begründung:

Der VKU unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des BMWK, Bündelangebote und Liegenschaftsmodelle zu stärken. Dies kann zur Effizienzsteigerung bei der Installation und dem Betrieb von Messsystemen beitragen. Allerdings weist der VKU darauf hin, dass die Stärkung von Bündelangeboten nur dann sinnvoll ist, wenn zuvor die dahinterliegenden Gesetze, Verordnungen, Prozesse und Standards allgemein und spartenspezifisch (v.a. außerhalb liberalisierter Sparten) definiert und angepasst und klare Vorgaben für die Anbindung von Zählern entwickelt wurden. Ohne diese Anpassungen könnte es zu Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung kommen, da die Anbindung der Zähler in vielen Fällen noch nicht ausreichend geregelt ist, es an technischen Regelwerken fehlt und notwendige Marktprozesse weder definiert noch umgesetzt sind. Bis dies geregelt ist, sollten sich Bündelangebote nur auf die liberalisierten Sparten Strom und Gas beziehen.

Darüber hinaus lehnt der VKU eine Ausweitung der Bündelangebote auf die Sparten Wasser und Fernwärme ab. Diese Bereiche erfordern besondere Beachtung im Hinblick auf Versorgungssicherheit und Hygiene, weshalb ihre Einbindung in Bündelangebote kritisch betrachtet wird. Eine Integration in diesen Sektoren könnte zudem Risiken für die Versorgungssicherheit darstellen, weshalb der VKU empfiehlt, diese Sparten nicht in die Bündelangebote aufzunehmen.

Gas- und Wasserzähler smart machen

Regelungsvorschlag:

Eine perspektivische Ausweitung des Messstellenbetriebsgesetzes auf intelligente Gas- und Wasserzähler kann sinnvoll sein, es braucht jedoch eine klare Definition der Rahmenbedingungen für die Zusammenführung liberalisierter und nicht liberalisierter Sparten und eine schrittweise Vorgehensweise, die zunächst die aktuellen Anforderungen im Bereich Strom fokussiert.

Begründung:

Der VKU sieht den Vorschlag des BMWK, perspektivisch auch intelligente Gas- und Wasserzähler zu fördern und im MsbG zu regulieren, als eine langfristig sinnvolle Idee. Allerdings fordert der VKU, dass vor einer solchen Ausweitung des Gesetzesrahmens zunächst die Rahmenbedingungen und die Zusammenführung einer liberalisierten Sparte wie Strom mit nicht liberalisierten Sparten wie Wasser oder Fernwärme klar definiert werden. Die unterschiedlichen Marktstrukturen dieser Sektoren stellen spezifische Herausforderungen dar, die vorab sorgfältig analysiert und gelöst werden müssen.

Darüber hinaus empfiehlt der VKU, dass der Schwerpunkt der aktuellen Regulierung weiterhin auf der vollständigen Umsetzung der bestehenden Anforderungen im Bereich der intelligenten Strommesssysteme liegt. Erst wenn diese Anforderungen erfolgreich umgesetzt sind, sollte eine Ausweitung auf Gas- und Wasserzähler in Betracht gezogen

werden. Eine überstürzte Erweiterung der Regulierung könnte zu unnötigen Komplikationen führen, insbesondere in Sektoren, die bisher nicht liberalisiert sind und andere regulatorische Rahmenbedingungen erfordern.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Jeffrey Ludwig
*Referent Messstellenbetrieb, Digitalisierung der Verteilnetze
& Marktkommunikation*

Telefon: +49 157 85129206
E-Mail: j.ludwig@vku.de